

Wasserrecht;

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, hat bei der Bezirksregierung Detmold als zuständige Planfeststellungsbehörde die Änderung der Plangenehmigung vom 06. März 2024 zur Anbindung des Lohbuschteiches an die Weser von Gewässer-km 192,5 bis 193,1, beantragt.

Gegenstand der beantragten Änderungen gegenüber dem mit Bescheid vom 06. März 2024 plangenehmigten Vorhaben sind insbesondere die Änderung in der Ausführung der Bodenverfüllung sowie Modellierung einer Flachwasserzone mit Initialbepflanzung von Schilf.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Änderung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die geänderte Positionierung des Bodenverfüllbereichs innerhalb des Planungsareals ist begründet in der Einhaltung naturschutz- und artenschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich des wahrscheinlichen Bibervorkommens. Vielmehr wird durch die Änderung der Lage der Verfüllung und die zusätzliche Modellierung einer Flachwasserzone mit Initialbepflanzung von Schilf eine Optimierung der ökologischen Wertigkeit des Habitats erzielt. Es wird ein Laich- und Aufwuchshabitat für Fische, Amphibien und Wasservogel geschaffen. Das Vorhaben sowie die daraus entstehenden Wirkungen bleiben in der hochwasser- und naturschutzfachlichen sowie gewässerökologischen Funktion, einschließlich möglicher Wechselwirkungen unberührt. Neue oder zusätzliche, belastende Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind aus fachlicher Sicht auszuschließen. Die Änderungen sind mit den naturschutzrechtlichen Belangen vereinbar. Aus gewässerökologischer Sicht sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu befürchten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

54.01.14.70-005
Bezirksregierung Detmold
Detmold, den 23. Januar 2025